

Satzung

**des
Sportvereins**

Blau - Weiß Lindenuau e. V.



-Original-

Satzung, 4. Änderung: 01.04.2016

[Handwritten signature]

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 03.08.1990 gegründete Verein ist der Nachfolgeverein der BSG Traktor Lindenau und führt den Namen SV Blau-Weiß Lindenau e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz befindet sich in Lindenau.
3. Der Sportverein Blau-Weiß Lindenau e.V. erkennt das Statut des Landes-sportbundes Brandenburg an.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung nachfolgender Sportarten:
 - **Fußball**
 - **Kegeln**
 - **Gymnastik**
 - **Fitness**
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins (siehe § 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organe des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalisierten Aufwandsentschädigung ihre Ämter ausüben dürfen.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

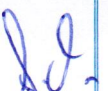
1. Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine Sektion mit einer Sektionsleitung zu bilden.
2. Die Sektionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Vereins eigenverantwortlich aus.
3. Die Durchführung des Sportbetriebes ist fachliche Aufgabe der einzelnen Sektionen. Die Sektionsleiter arbeiten fachlich selbständig in eigener Verantwortung, sie sind ihren Sektionsgremien rechenschaftspflichtig und an die Richtlinien der Sektionen und des Vereins gebunden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

den **erwachsenen** Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern



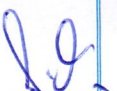
2. den **jugendlichen** Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), b) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Zu der Verhandlung des Vorstandes, über den Ausschluss, ist das betreffende Mitglied, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung binnen 3 Wochen nach Absendung der



Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen geschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden. Eigentum des Vereines ist zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung (s. Beitragsordnung).
4. Die Sektionen können darüber hinaus eigenständige Beiträge in ihren Mitgliederversammlungen, zur eigenen Verwendung, festlegen.

§ 7

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
 - c) Ausschluss



2. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung beim Vorstand des Vereines Berufung einzulegen.
3. Maßregelungen gegenüber Ehrenmitgliedern sind nicht möglich.

§ 8

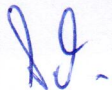
Organe

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Sektionsleitungen
 - d) Revisionskommission

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ eines Vereines ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Festlegung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §5 Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs. 6
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
 - l) Auflösung des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.



3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der Anwesenden beantragt bzw. vom Vorstand festgelegt wird.
6. Anträge können gestellt werden von a) jedem erwachsenen Mitglied
b) vom Vorstand.
7. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - f) dem gewählten Vertreter der einzelnen Sektionen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist:
 - 1.) der erste Vorsitzende
 - 2.) der zweite Vorsitzende
 - 3.) der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann aber auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein nach außen hin zu vertreten bei:
 - a) bei der Grünen / Silbernen / Golden / Diamanten Hochzeit usw.
 - b) beim 50. / 60. / 70. / 80. usw. Geburtstag
 - c) Bestattungeines Mitgliedes des Vereines.

6. Die Aufgabe des Schatzmeister besteht:
 - a) In der Führung der Hauptkasse
 - b) Anleitung und Kontrolle der Kassenwarte der einzelnen Sektionen.
7. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

§ 12

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Sektionen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn der Vorstand dem Vorschlag zustimmt.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind nicht Beitragspflichtig.
3. Aus wichtigem Grund kann die Ehrenmitgliedschaft durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 13

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wird jeweils für 4 Jahre gewählt.
2. Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstattet außerdem der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.



§ 14

Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür eine besonders einzu-berufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erscheinenden Stimmberechtigten und erfordert eine mehr als 50 % -ige Teilnahme der Mitglieder des Vereins.
2. Bei der Auflösung des Vereines oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es Ansprüche aus Darlehensver-trägen der Mitgliedern übersteigt, gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Gemeinde Lindenau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

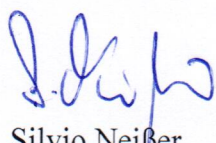
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des SV Blau-Weiß Lindenau beschlossen wurden. Sie löst somit die am 19.06.2009 gefasst Satzung ab und tritt in der vorliegenden Form ab 01.04.2016 in Kraft.

Änderungen der Satzung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

03.08.1990	Satzung zur Vereinsgründung
16.06.1994	1. Änderung
25.09.2008	2. Änderung
19.06.2009	3. Änderung
01.04.2016	4. Änderung

Lindenau, den 01.04.2016



Silvio Neißer

1. Vorsitzender



Bernd Auersch

2. Vorsitzender



Guido Sarodnik

Schatzmeister